

Allgemeine Geschäftsbedingungen

TAGnology RFID GmbH

Stand 01/2021

1. Geltungsbereich

Die Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen unseres Unternehmens (TAGnology RFID GmbH, Grazer Vorstadt 142, 8570 Voitsberg, Österreich) erfolgen aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten diesen Bedingungen ausdrücklich zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäfte, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung (insbesondere bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen). Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser AGB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch TAGnology wirksam.

2. Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von TAGnology **schriftlich und firmenmäßig** gezeichnet werden und verpflichten nur zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang.

3. Leistung und Prüfung

Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Entwicklung unternehmensbezogener Anwendungen (Forschung und Entwicklungstätigkeit)
- Lieferung und Leistung automatisierter Organisationssysteme
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen
- Lieferung von Hardware

Die Entwicklung unternehmensbezogener Einsatzmöglichkeiten erfolgt auf Basis der **vertraglich spezifizierten** Vorgaben. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, stellt die Entwicklung unternehmensbezogener Anwendungsmöglichkeiten eine **Forschungs- und Entwicklungstätigkeit** im einzelnen Teilbereich dar und schuldet TAGnology keinen Erfolg im Sinne einer auf das Gesamtunternehmen bezogenen Umsetzbarkeit der gegenständlichen Entwicklung.

Sofern nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart ist, verbleiben die Ergebnisse derartiger Entwicklungen im **ausschließlichen geistigen Eigentum von TAGnology** und stellen derartige Entwicklungsaufträge Forschungsaufträge zur Einsetzbarkeit in einzelnen Bereichen dar, wobei im Falle der erfolgreichen Entwicklung die unternehmensbezogene Umsetzung des Forschungsergebnisses ausschließlich TAGnology zukommt. Der Auftraggeber erhält durch einen derartigen Entwicklungsauftrag **kein Recht** an einzelnen Programmen, Sourcecodes etc. sondern lediglich ein Recht auf Demonstration und Darstellung der möglichen Umsetzbarkeit in seinem Bereich. Dem Auftraggeber kommt sohin **kein Nutzungsrecht** am Forschungs- und Entwicklungsergebnis zu und ist die unternehmensbezogene Umsetzung der Entwicklungsergebnisse gesondert zu beauftragen.

Die Ausarbeitung **individueller Organisationskonzepte und Programme** erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zu Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die **schriftliche Leistungsbeschreibung**, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende **Mängel**, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um schnellst mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, **wesentliche Mängel** vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen **unwesentlicher Mängel** abzulehnen.

Bei Bestellung von **Bibliotheks- (Standard-) Programmen** bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch **unmöglich** ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf **Kosten und Gefahr des Auftraggebers**. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schuldung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

4. Angebot, Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind **unverbindlich und freibleibend**.

Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung zu dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang und der schriftlichen Bestätigung durch den Kunden verbindlich.

Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind **entgeltlich**.

Abweichende Preise von unseren übermittelten Angeboten in Katalogen, Werbeaussendungen, Prospekten, Rundschreiben, Preislisten auf Messeständen oder in anderen Medien angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, hat der Auftraggeber uns darzulegen, sofern er diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt. In diesem Fall können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, so sind derartige Angaben für uns unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

5. Preise

Preisangaben sind grundsätzlich **nicht als Pauschalpreise** zu verstehen.

Alle von uns genannten Preise verstehen sich in Euro **zuzüglich** der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer**. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz von TAGnology. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Festplatten, CDs, Magnetbänder, Magnetplatten, Magnetbandkassetten, USB Sticks usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei **Bibliotheks- (Standard)-Programmen** gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie **Zoll und Versicherung** gehen zu Lasten des Auftraggebers. Nur bei ausdrücklicher Vereinbarung sind wir verpflichtet die Verpackung zurück zu nehmen.

Die fach- und umweltgerechte **Entsorgung von Altmaterial** hat der Auftraggeber zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

Sollten sich die Lohnkosten durch Kollektivvertrag, Gesetz, Verordnung oder innerbetriebliche Abschlüsse (Betriebsvereinbarungen) oder sollten sich andere zur Leistungserbringung notwendige Kostenfaktoren wie für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu **erhöhen** oder zu **ermäßigen**. **Bei Verbrauchergeschäften gilt dieser Absatz nicht.**

Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem **VPI 2015** vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

Die Kosten für **Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder** werden gesondert jedoch mindestens nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

6. Liefertermine und Lieferfristen

Die angestrebten Liefertermine und Lieferfristen können nur dann eingehalten werden (Leistungsausführung), wenn der Auftraggeber zu den von uns angegebenen Terminen alle **notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig** zur Verfügung stellt sowie seinen vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen im erforderlichen Ausmaß nachkommt und wir die vereinbarten Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderten Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von uns nicht zu vertreten und können nicht zum Lieferverzug führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber selbst.

Nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers sind nur dann von uns zu berücksichtigen, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist, um den Vertragszweck zu erfüllen. Kommt es nun nach Auftragserteilung zu einer Änderung oder Ergänzung des Auftrages so können sich die Liefertermine und Lieferfristen um einen angemessenen Zeitraum **verschieben**. Die daraus entstehenden **Mehrkosten** (Material und Arbeitsaufwand) sind vom Auftraggeber zu tragen.

Sofern es sich **nicht um ein Verbrauchergeschäft** handelt, gelten dem Auftraggeber zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung bzw. Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, sind wir berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden alle Güter, Waren, Produkte, etc. **EXW (Ex Works-Incoterms 2010)** geliefert. Mit dieser Lieferung gehen Nutzung und Gefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn der Transport durch uns durchgeführt, organisiert oder überwacht wird, aber auch dann wenn Installations- und Montagearbeiten nach der Lieferung erfolgen.

7. Gefahrtragung

Sobald der Kaufgegenstand zur Abholung oder zum Versand durch uns selbst oder durch einen Transporteur bereitgehalten wird, geht das **unternehmerische Risiko** auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber kann sich gegen dieses Risiko versichern. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers und auf dessen Kosten erklären wir uns bereit eine **Transportversicherung** abzuschließen. Der Auftraggeber genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

8. Annahmeverzug

Hat der Auftraggeber die Ware nicht wie vereinbart übernommen (z.B. Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen, kein Abruf innerhalb des vereinbarten Zeitraumes) und trotz angemessener **Nachfristsetzung** nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die

Leistungsausführung verzögern oder verhindern, so werden wir bei aufrechem Vertrag die Ware entweder bei uns einlagern, wofür wir eine **Lagergebühr** von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen, oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei einem dazu befugten Unternehmen einlagern lassen. Wir behalten uns das Recht vor, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und über die Ware anderweitig zu verfügen bzw. diese zu verwerten.

9. Vertragsrücktritt, Vertragsstorno

Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie bei Insolvenz des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Masse, sowie bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, sind wir zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt. Bei Verschulden des Auftraggebers haben wir die Wahl einen **pauschalierten Schadenersatz** in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den **Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens** zu begehren.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und **Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen** zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Tritt der Auftraggeber **unberechtigt** vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl auf die Erfüllung des Vertrages weiterhin zu bestehen oder der sofortigen Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt einen **pauschalierten Schadenersatz** in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den **Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens** zu verlangen.

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Eine **Stornogebühr** in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes wird hierbei verrechnet. Sobald ein **Teil der Leistung erbracht** wurde, kann der Auftraggeber nicht mehr durch Zahlung eines Stornos vom Vertrag zurücktreten.

Erfolgt eine Stornierung durch den Auftraggeber bei **kundenspezifischer Fertigung** so fällt eine **Stornogebühr in der Höhe von 100%** der zu erbringenden Leistung an.

Liefertermine und Lieferfristen können sich aufgrund von **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, verschieben. Das Recht des Auftraggebers zum **Rücktritt vom Vertrag** bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen, bleibt in diesem Fall unberührt. Beim Vertragsrücktritt wegen Verzugs hat vom Auftraggeber eine angemessene **Nachfristsetzung** uns gegenüber zu erfolgen.

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus unserem alleinigem groben Verschulden ist der Auftraggeber berechtigt, mittels **ingeschriebenen Briefes** vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen - zumindest jedoch 4-wöchigen - Nachfrist die

vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird. Dem Auftraggeber werden jedoch jedenfalls bereits erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt.

10. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Die von uns gelegten Rechnungen zu der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sind wie auf der **Auftragsbestätigung** bzw. abschließend auf der **Rechnung** gekennzeichnet- wenn nichts anderes vereinbart wurde sofort zur Zahlung, fällig. Für **Teilrechnungen** gelten dieselben für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

Bei Aufträgen, die **mehrere Einheiten** (z.B. Programme und/ oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, sind wir berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als **geleistet**.

Insoweit TAGnology im Zuge einer **Auslandsbeziehung** Nettorechnungen ohne Mehrwertsteuer ausstellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, seine UID (VAT)-Nummer bekanntzugeben.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftraggeber. Die **Nichteinhaltung** der vereinbarten Zahlungen berechtigt uns, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber sofort fällig zu stellen. Bei **Überschreitung der Zahlungsfrist**, auch hinsichtlich der Teilzahlungen, verfallen gewährte Vergünstigungen und werden der Rechnung zugerechnet.

Bei Zahlungsverzug sind alle verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang vom Auftraggeber zu tragen. Gemäß § 456 UGB werden bei verschuldetem Zahlungsverzug **9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz** berechnet. Ab dem Tag der Übergabe der Ware sind wir berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers, auch **Zinseszinsen** zu verlangen. Verzugszinsen bei **Verbrauchergeschäften** belaufen sich bei verschuldetem Zahlungsverzug auf **4 Prozent über dem Basiszinssatz pro Jahr**, gem. § 1000 (1) ABGB. Zinseszinsen belaufen sich mangels abweichender Vereinbarungen bei Verbrauchergeschäften auf **4 Prozent über dem Basiszinssatz**.

Der Auftraggeber ist **nicht berechtigt**, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen **zurückzuhalten**.

Werden vom Auftraggeber **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen vorgenommen, so sind diese für uns nicht verbindlich.

Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzugs, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.

Eine **Aufrechnung eigener Forderungen** gegen unsere Forderungen ist unzulässig, soweit die Forderung nicht unstrittig oder nicht rechtskräftig festgestellt ist oder nicht im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden steht.

Es wird ausdrücklich daraufhin hingewiesen, dass für die Erfüllung des Vertrags Namen, Adressen, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen sowie die Zahlungsmodalitäten des Auftraggebers zwecks automationsunterstützter Betreuung (Rechnungswesen, Kundenkartei) auf Datenträger gespeichert werden. **Kundendaten** werden nicht an Dritte weitergegeben, außer in Fällen, wo dies zu Erfüllung der Beauftragung notwendig ist (etwa an Subdienstleister).

Darüber hinaus erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich damit einverstanden, dass dessen Daten ausschließlich zum **Zwecke des Gläubigerschutzes** an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

11. Mahn- und Inkassospesen

Im Falle eines Zahlungsverzugs verpflichtet sich der Auftraggeber, die zur **Einbringlichmachung** notwendigen und zweckentsprechenden Kosten, wie Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, usw. an uns zu ersetzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von **Mahnspesen** in der Höhe von **€ 40,00,-**.

12. Geistige Eigentumsrechte, Nutzung, Herstellergarantie

Dem Auftraggeber werden **keinerlei Rechte an bestehenden oder zukünftigen geistigen Eigentumsrechten** (Produkte, Konzepte, Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, Urheberrechte, Designrechte, Patente, Marken, Domainnamen, Datenbankrechte und sonstige Rechte an geistigem Eigentum von ähnlicher Art) eingeräumt oder übertragen.

Eine Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Anfertigung von Kopien, Zurverfügungstellung, Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung unserer geistigen Eigentumsrechte bedarf unserer **ausdrücklichen Zustimmung**.

Die **Softwarekomponenten** sind geistiges Eigentum von TAGnology bzw. dessen Lizenzgeber, dem alle Rechte betreffend auch Bearbeitung und Wartung der Softwarekomponenten zustehen. Unterlagen, Ausarbeitungen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zu Stande kommt, sind die Softwarekomponenten und alle Unterlagen zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

Durch die **Mitwirkung des Auftraggebers** bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die in der gegenständlichen Vereinbarung festgelegten Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

Die **Anfertigung von Kopien** für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritten enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mit übertragen werden.

Wird dem Auftraggeber eine Software zur **Verfügung gestellt**, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftware von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller).

Der Auftraggeber erhält mit Bezahlung des Entgeltes das nicht übertragbare Recht zur Benützung der Softwarekomponenten in **maschinenlesbarer Form innerhalb des EU-Raumes** auf dem im Auftrag bzw. in den getroffenen Vereinbarungen bezeichneten System für maximal die dort angeführte Anzahl von Benutzern. Er ist ferner berechtigt, gedruckte und maschinenlesbare Teile der Software in dem für die vertragsgemäße Benützung notwendigen Umfang zu vervielfältigen oder in eine andere maschinenlesbare oder gedruckte Form zu übertragen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Teile der Softwarekomponenten in gedruckter oder anderer nicht-maschinenlesbarer Form (z.B. Microfishe) zu vervielfältigen. Der Auftraggeber ist ferner nicht berechtigt die Softwarekomponenten für Rechenzentrumsbetrieb in der Art einzusetzen, dass Dritten das Benutzen des Programms, gleich auf welche technische Weise, gestattet wird oder die Programme für Dritte benutzt werden.

Das **Nutzungsrecht** gilt nur für die jeweils letzte, dem Auftraggeber auf Grund des Vertrages übermittelten Version der Softwarekomponente. Das Nutzungsrecht an vorigen Versionen erlischt 6 Monate nach Zusendung der neuen Version. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Softwarekomponenten auch nur teilweise rück umzuwandeln (dekompilieren), es sei denn, er hat TAGnology erfolglos schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen aufgefordert auf andere Weise als durch Rückumwandlung zugängliche Schnittstelleninformationen bereitzustellen.

Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung dennoch nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung von Interoperabilität zu verwenden.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt unter **Nutzung von Softwarekomponenten als Vorlage**, ähnliche zu entwickeln. TAGnology ist dem gegenüber jedenfalls berechtigt, Komponenten zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die den für den Auftraggeber entwickelten bzw. gelieferten ähnlich sind.

Die **Entwicklung unternehmensbezogener Einsatzmöglichkeiten von Technologien** erfolgt auf Basis der vertraglich spezifizierten Vorgaben. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, stellt die Entwicklung unternehmensbezogener Anwendungsmöglichkeiten eine Forschungs- und

Entwicklungstätigkeit im einzelnen Teilbereich dar und wir schulden keinen Erfolg im Sinne einer auf das Gesamtunternehmen bezogenen Umsetzbarkeit der gegenständlichen Entwicklung.

Sofern nicht ausdrücklich gegenteiliges vereinbart ist, verbleiben die **Ergebnisse** derartiger Entwicklungen im ausschließlichen geistigen Eigentum von uns und stellen derartige Entwicklungsaufträge Forschungsaufträge zur Einsetzbarkeit von Technologien in einzelnen Bereichen dar, wobei im Falle der erfolgreichen Entwicklung die unternehmensbezogene Umsetzung des Forschungsergebnisses ausschließlich uns zukommt. Der Auftraggeber erhält durch einen derartigen Entwicklungsauftrag kein Recht an einzelnen technischen Erfindungen etc. sondern lediglich ein Recht auf Demonstration und Darstellung der möglichen Umsetzbarkeit der Technologien in seinem Bereich. Dem Auftraggeber kommt sohin **kein Nutzungsrecht am Forschungs- und Entwicklungsergebnis** zu und ist die unternehmensbezogene Umsetzung der Entwicklungsergebnisse gesondert zu beauftragen.

Die Ausarbeitung **individueller Organisationskonzepte** erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zu Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die **Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung** tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, so sind wir verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, so können wir die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, so sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für unsere Tätigkeit angefallenen **Kosten und Spesen** sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

Soweit ein Hersteller eine **freiwillige Zusage** abgegeben hat, dass die Ware für eine bestimmte Zeit ordnungsgemäß funktioniert (Herstellergarantie), gelten die diesbezüglichen Garantien des Herstellers. Die Bedingungen und Beschränkungen der jeweiligen Herstellergarantien sind den jeweiligen Garantiebestimmungen zu entnehmen.

13. **Geheimhaltung**

Der Auftraggeber verpflichtet sich jegliche vertrauliche Informationen, die er im Rahmen der Zusammenarbeit von uns erhält, **geheimzuhalten und Dritten nicht zu offenbaren**. Vertrauliche Informationen darf der Auftraggeber seinen **Mitarbeitern und Beratern** nur offenbaren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diesen Mitarbeitern und Beratern die zuvor genannte Geheimhaltungsverpflichtung **aufzuerlegen**. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die zur Zeit ihrer Übermittlung **bereits offenkundig waren** oder nach ihrer Übermittlung **ohne dessen Zutun offenkundig geworden sind**.

Auf Aufforderung verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche Unterlagen an uns **zurückzugeben**.

14. Schutzrechte Dritter

Der Auftraggeber übernimmt Gewähr dafür, dass die Anfertigung von Waren **nach Kundenunterlagen** (wie Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen) Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so wird uns der Auftraggeber diesbezüglich **schad- und klaglos** halten.

15. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bzw. die Ware (gelieferte Komponenten) bleibt **bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises** und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum. Dies betrifft Waren, die von uns geliefert, montiert oder in sonstiger Form übergeben werden. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Wenn der Auftraggeber in **Zahlungsverzug** gerät, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

Der Auftraggeber hat vor Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder bei Pfändung unserer Vorbehaltsware auf Dritte auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns **unverzüglich zu verständigen**. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs- bzw. Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit **Rechten Dritter** belastet werden.

Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Kosten, wie **Transportspesen** zu verrechnen. Über die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir frei **verfügen** und diese auch **verwerten**.

16. Forderungsabtretung

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber uns seine **Forderungen gegenüber Dritten**, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Diese **Weiterveräußerung** ist jedoch nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir dieser Veräußerung ausdrücklich schriftlich zustimmen. Stimmen wir der Weiterveräußerung zu, so gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an uns als abgetreten. Auf Verlangen sind uns alle Unterlagen und Informationen der abgetretenen Forderungen und Ansprüche zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber hat die Zession in seinen **Geschäftsbüchern** und auf seiner **Rechnung zu vermerken** und seine jeweiligen Abnehmer darauf hinzuweisen.

Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

17. Zurückbehaltungsrecht bei Mängeln

Ein Recht auf Zurückbehaltung der Zahlung steht dem Auftraggeber ausschließlich nur für jene Mängel zu, die von uns ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden, höchstens jedoch bis zum Wert des Doppelten der voraussichtlichen Verbesserungs- bzw. Reparaturkosten.

18. Gewährleistung

Sämtliche gewährleistungsrechtlichen Rechtsbehelfe werden **ausdrücklich ausgeschlossen**.

19. Schadenersatzpflicht, Haftung

TAGnology **haftet nicht** für einen bestimmten Erfolg und in jedem Fall lediglich für grob schulhafte Pflichtverletzungen und höchstens **bis zum gemeinen Wert** der auftragsgemäßen Leistungserbringung. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird jedenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet TAGnology nur für typische und vorhersehbare Schäden, d.h. für solche, mit deren Eintritt sie bei Vertragsschluss nach den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftiger Weise rechnen konnte. Ansprüche aus (Mangel-) Folgeschäden sowie aus Schäden, für die der Auftraggeber **Versicherungsschutz** erhalten kann oder die vom Auftraggeber beherrschbar sind oder aus sonstigen mittelbaren Schäden und Verlusten oder entgangenem Gewinn sowie generell Vermögensschäden, insbesondere aus mangelhafter, unterbliebener oder verspäteter Leistungserbringung, sind **ausdrücklich ausgeschlossen**. Die zustehenden Schadenersatzansprüche **verjähren innerhalb von sechs Monaten** ab Kenntnis von Schaden und Schädiger; der Schadenersatz nach dem **Produkthaftungsgesetz** richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Eine Regresshaftung im Sinne des § 12 PHG ist ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von TAGnology verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die durch **unsachgemäße Behandlung**, wie Lagerung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Unterlassung notwendiger Wartungen, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht von uns genehmigte Dritte oder durch natürliche Abnutzung, hervorgerufen wurden, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war.

20. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die

dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

21. Rechtswahl und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt **österreichischem Recht** unter Ausschluss seiner Weiterverweisungsnormen. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des **UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.**

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

Der **ausschließliche Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, ist Graz, Österreich.

22. Datenschutz, Adressänderungen

Die Erfassung, Benutzung, Speicherung oder Bearbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter entsprechender Beachtung der **datenschutzrechtlichen Bestimmungen.**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns **Änderungen** seiner Geschäftsanschrift bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Unterlässt der Auftraggeber diese Mitteilung, so gelten Erklärungen auch dann als **zugegangen**, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.